

Gemeinde Lienen  
Der Bürgermeister

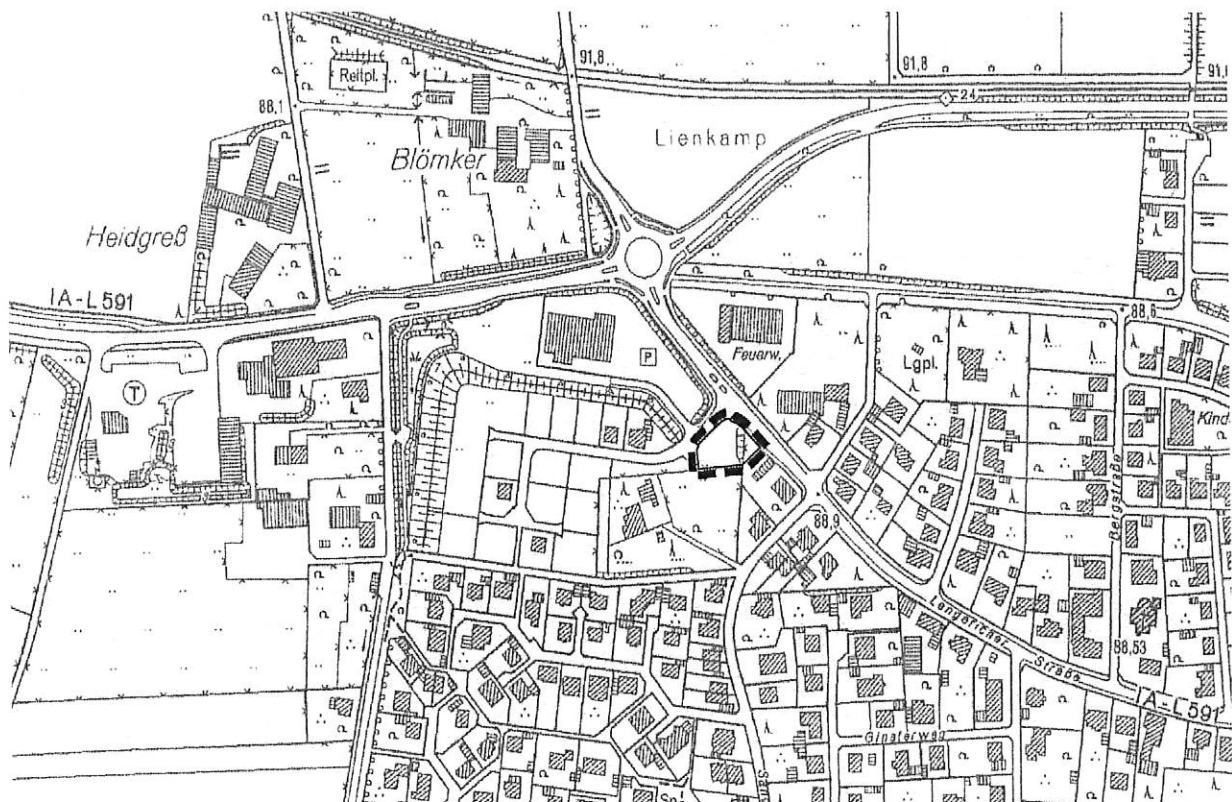
## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lienen

### 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Südlich Lengericher Straße“

hier: 1. Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)  
2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 a Abs. 3 Ziff. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Lienen hat gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in seiner Sitzung am 14.05.2018 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Südlich Lengericher Straße“ gem. § 13 a BauGB für den im nachstehenden Übersichtsplan dargestellten Bereich beschlossen. Mit dieser Änderung soll die maximale Anzahl der zulässigen Wohneinheiten pro Wohngebäude von 2 auf 4 erhöht werden.

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung:



Gemäß § 13 a Abs. 3 Ziff. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass der Entwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Südlich Lengericher Straße“ in der Zeit vom

**16. Juli 2018 bis zum 24. August 2018 einschließlich**

in der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, Zimmer Nr. 015 während der Dienststunden

montags bis mittwochs	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 15.30 Uhr
donnerstags	von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.30 Uhr
freitags	von 8.00 bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt. Während der Auslegungsfrist können zum Änderungsplan Bedenken und Anregungen schriftlich vorgetragen oder zur Niederschrift erklärt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 47 Abs. 2a VwGO).

Die Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB durchgeführt, da der Bebauungsplan eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von weniger als 10.000 m<sup>2</sup> festsetzt und durch den Bebauungsplan keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine maßgebliche Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter bestehen nicht.

Offengelegt werden im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB

1. Satzungsentwurf einschließlich Begründung

Lienen, 02.07.2018



Strietelmeier, Bürgermeister